

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

zwölftes Stück vom Jahre 1855.

N. XXXII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 10. April 1855, die Umwandlung des Hauptzollamtes Waidhaus in ein Nebenzollamt I. und die Vereinigung dessen bisherigen Amtsbezirks nebst den dazu gehörigen zwei Oberkontrollen, drei Nebenzollämtern II. und einer fixen Legitimationsscheinstelle mit dem benachbarten Hauptzollamte Waldmünchen zu einem Hauptamtsbezirke betreffend.

Nachdem nach einer Mittheilung des Königlich Bayerischen Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 1. dieses Monats ob das Hauptzollamt Waidhaus in ein Nebenzollamt I. umgewandelt und dessen bisheriger Amtsbezirk nebst den dazu gehörigen zwei Oberkontrollen, drei Nebenzollämtern II. und einer fixen Legitimationsscheinstelle mit dem benachbarten Hauptzollamte Waldmünchen zu einem Hauptamtsbezirke vereinigt, auch dem neu errichteten Nebenzollamte I. Waidhaus die Ermächtigung zum unbeschränkten Begleitscheinwechsel mit allen hierzu befugten Aemtern Bayerns, Württembergs und Badens, sowie mit den übrigen am Main und Rhein gelegenen Vereinsämtern ertheilt worden ist; so wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 10. April 1855.

Fürstl. Schw. Ministerium, Abtheilung der Finanzen.

J. Schwarzg.

H. Koch.